

Kanton Basel-Landschaft

Stand vom 10.07.2017

Die nachfolgenden Informationen stammen ausschliesslich aus kantonalen und eidgenössischen Erlassen. Die Praxis des Kantons kann davon abweichen.

Erkundigen Sie sich deshalb vor Tätigkeitsaufnahme schriftlich bei der zuständigen Gesundheitsdirektion über die aktuelle Handhabung im Kanton und klären Sie allfällige Fragen genau ab.

Bewilligungspflichtige Berufe

Die selbständige Ausübung der komplementärmedizinischen Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig.

Die Bewilligung zur selbständigen komplementärmedizinischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, die einen eidgenössisch oder gesamtschweizerisch anerkannten komplementärmedizinischen Ausbildungsabschluss nachweisen können.

Unter https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/bewilligungen/copy_of_bewilligungen

finden sich die Antragsformulare für Berufsbewilligungen. Zuständig ist die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.

Voraussetzung der Bewilligungserteilung ist in jedem Fall, dass der Bewerber nebst einem genügenden Ausbildungsabschluss über einen unbescholtenen Leumund verfügt (Auszug aus dem Zentralstrafregister) und vertrauenswürdig ist. Die Bewilligung verfällt, wenn die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber eine bewilligte Praxis nicht innert 6 Monaten nach Erteilung der Bewilligung eröffnet oder den Beruf während mehr als 6 Monaten nicht oder nicht im bewilligten Umfang ausübt.

Nicht der Bewilligungspflicht unterstehende Tätigkeiten

Nicht als bewilligungspflichtige Berufe im Gesundheitswesen zählen jene Tätigkeiten, für die kein Anspruch erhoben wird, dass durch sie Krankheiten geheilt werden können. (Beispiele: Sportmassage, Lebensberatung, Fussreflexzonen-Massage, Gymnastik mit gesunden Schwangeren, Haltungsturnen, Bildung und Schulung geistig Behinderter und äussere Anwendungen zu kosmetischen Zwecken). Sie bezwecken ausschliesslich die Hebung des Wohlbefindens. Die Bezeichnung „Praxis“ darf für die gewerblichen Räumlichkeiten verwendet werden.

Nicht als gewerbliche Tätigkeit wird die unentgeltliche Ausübung einer Heiltätigkeit verstanden. (Beispiele unentgeltlicher Tätigkeit: Die Behandlung von Familienmitgliedern, Erste Hilfe). Die

Entgegennahme von Spenden oder Geschenken macht eine Heiltätigkeit zu einer bewilligungspflichtigen Berufsausübung!

InhaberInnen von Bewilligungen eines anderen Kantons

Eine Praxisverlegung aus einem anderen Kanton nach Baselland ist gemäss Bundesgesetz über den Binnenmarkt (BGBM) auch möglich, wenn für den betreffenden Beruf im Herkunftskanton leicht unterschiedliche Bewilligungs-Voraussetzungen gelten. Die Praxis muss aber am Herkunftsort effektiv geführt worden sein, insbesondere, wenn die Praxisbewilligung am Herkunftsort gestützt auf einen kantonalen Fähigkeitsausweis erteilt worden ist. Der Herkunftskanton muss mit einer Unbedenklichkeitsbescheinigung bestätigen, dass keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen oder Bewilligungseinschränkungen getroffen worden sind.

Einzelregelungen

Komplementärmedizin

Folgende Berufe benötigen eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung:

- a. Naturheilpraktik;
- b. Homöopathie,
- c. Traditionelle Chinesische Medizin in jeder Form,
- d. Akupunktur,
- e. Ayurveda-Medizin,
- f. Osteopathie,
- g. Phytotherapie in jeder Form,
- h. Physiotherapie bei Tieren,
- i. andere komplementärmedizinische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen

Insbesondere: Naturheilpraktiker und Naturheilpraktikerinnen AM:

Die Politische Kommission PoKo der OdA AM hat nach intensiven Verhandlungen mit der Leitung des Amtes für Gesundheit (AfG) des Kantons Basel Landschaft eine praktikable Lösung gefunden, welche sowohl den Anliegen des Kantons als auch denen der neu ausgebildeten Naturheilpraktiker/-innen entgegenkommt:

Voraussetzung für die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung (BAB) des Kantons BL ist seit dem 1. Juni 2016 das eidgenössische Diplom. Für Schulabgänger besteht die Möglichkeit eine bis zum Jahre 2022 befristete BAB auf der Basis einer OdA Liste von Ausbildungsabschlüssen zu erhalten. Diese Liste enthält analoge Nachweise wie sie in den Zulassungsbedingungen der HFP für die Ausbildung gemäss Übergangsregelung der Prüfungsordnung (§ 9.11-9.13) definiert sind.

Physiotherapie

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101).

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV genannten Bedingungen erfüllen (= Krankenversicherungsverordnung, SR 832.102).

Medizinische Massage

Eidg. Fachausweis oder SRK-anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Diplom.

Antragsformular:

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/bewilligungen/formulare/MESSAGE.pdf>

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Grundversicherung.

Ernährungsberatung

Diplom Ernährungsberatung FH oder SRK-anerkanntes schweizerisches oder ausländisches Diplom sowie eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in einem gemäss Bundesrecht zur Betätigung für die Krankenversicherung zugelassenen Spital, einer Arztpraxis oder einer anderen privaten oder öffentlichen Organisation unter der Leitung eines Ernährungsberaters oder einer Ernährungsberaterin, wobei die einzelnen Teilzeiten nicht unter 3 Monaten, ganztags, liegen dürfen.

Antragsformular:

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/bewilligungen/formulare/ERNAEHBE.pdf>

Die Anerkennung von Diplomen in nicht-universitären Medizinalberufen regelt die Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (= Berufsbildungsverordnung = BBV; SR 412.101). Die Krankenversicherungsverordnung (= KVV; SR 832.102) bestimmt über die Zulassung als Leistungserbringer zu Lasten der Grundversicherung.

Chiropraktik

Es ist eine kantonale Berufsausübungsbewilligung einzuholen. Voraussetzung: Eidgenössisches Diplom oder gleichwertiger Befähigungsausweis gemäss den bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zulassung von Chiropraktoren zur Betätigung zu Lasten der Grundversicherung.

Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe. (**Medizinalberufegesetz**, MedBG) vom 23. Juni 2006, SR 811.11

Nichtärztliche Psychotherapie

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung als selbständiger Psychotherapeut oder selbständige Psychotherapeutin setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Art. 24 Psychologieberufegesetz (SR 935.81) erfüllen. Diese sind:

- a. ein Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in der entsprechenden Fächerverbindung oder eine gleichwertige Ausbildung
 - b. ausreichende theoretische Kenntnisse auf wissenschaftlich anerkannter Grundlage über seelische Störungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - c. eine in der Regel wenigstens einjährige, praxisorientierte, die psychopathologischen Zustände erfassende Weiterbildung in direktem, fachlich kontrolliertem Kontakt mit seelisch gestörten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
 - d. eine Ausbildung in Psychotherapie, die auf einer wissenschaftlich anerkannten Psychotherapiemethode beruht, deren Wirksamkeit sich über ein breites Anwendungsgebiet erstreckt. Die Ausbildung hat die vertiefte Anwendung der gewählten Methoden auf die eigene Person sowie auf andere Personen unter fachlicher Kontrolle zu umfassen
- Das Verordnen oder Abgeben von Heilmitteln ist nicht gestattet.

Das Bewilligungsgesuch findet sich unter:

http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/bewilligungen/formulare/psycho_gesuch.pdf

Meldepflichtige Tätigkeiten

Personen, die über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit im Kanton Basel-Landschaft ausüben, ohne eine Geschäftsniederlassung zu eröffnen, benötigen keine Bewilligung, haben sich jedoch beim Kantonsarzt zu melden. Ausnahme: Hausbesuche von BewilligungsinhaberInnen eines Nachbarkantons.

Heilmittel

Für die Abgabe von Arzneimitteln ist eine Bewilligung der Direktion zum Betrieb einer komplementärmedizinischen Praxisapotheke erforderlich. Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten mit Praxisbewilligung und Bewilligung zum Betrieb einer komplementärmedizinischen Praxisapotheke im Kanton Basel-Landschaft sind im Rahmen des Bundesrechts befugt, zugelassene, nicht apothekenpflichtige phytotherapeutische und komplementärmedizinische Arzneimittel, für deren Anwendung sie über eine anerkannte Ausbildung

verfügen, oder nicht zulassungspflichtige verwendungsfertige Präparate vorrätig zu halten, anzuwenden und abzugeben (AMV § 43 ff).

Für die Herstellung von Arzneimitteln ist eine separate Bewilligung erforderlich (AMV § 4). Sie kann gemäss eidgenössischen Bestimmungen nur Personen mit pharmazeutischer Ausbildung und Erfahrung (eidg. oder eidg. anerkanntes Apothekerdiplom, Drogistinnen oder Drogisten FH) erteilt werden. Ohne Herstellungsbewilligung dürfen Komplementärtherapeutinnen und Komplementärtherapeuten weder Arzneimittel selber herstellen noch sich solche herstellen lassen. Unter den Begriff der Herstellung fallen definitionsgemäss auch das Mischen, Verdünnen und Abfüllen von Lösungen.

Entsprechende Zubereitungen müssen von den Patientinnen und Patienten in einer zur Herstellung von Arzneimitteln berechtigten Abgabestelle bezogen werden (Apotheke oder Drogerie, komplementärmedizinische Praxis mit Herstellungsbewilligung).

Merkblatt:

<http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/vsd/apotheken/merkblatt-komplementaertherap-apoth.pdf>

Fundstellen im Kanton

- Gesundheitsgesetz vom 21. Februar 2008 (SGS 901):
<http://bl.clex.ch/frontend/versions/1832>
- Verordnung über die Berufe im Gesundheitswesen vom 17. März 2009 (SGS 914.12):
<http://bl.clex.ch/frontend/versions/102>
- Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelverordnung) vom 17. März 2009 (SGS 913.11):
<http://bl.clex.ch/frontend/versions/466>